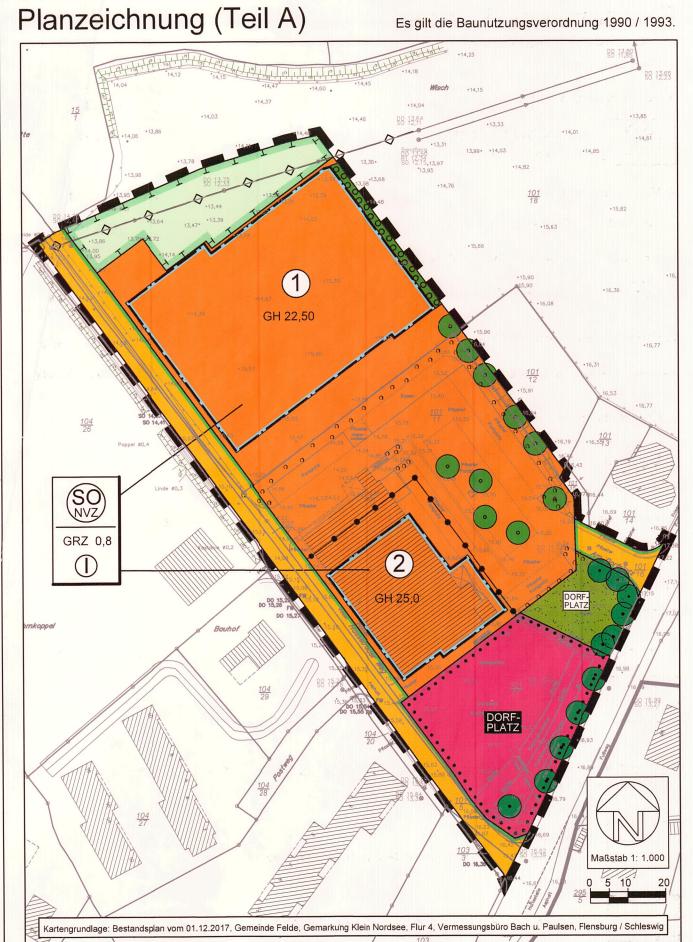
# Satzung der Gemeinde Felde über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23 "Dorfzentrum"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2018 folgende Satzung der Gemeindevertretung vom 25.06.2018 folgende Satzung d



### Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet
- Nahversorgungszentrum - (vgl. Text Ziff. 1)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (vgl. Text Ziff. 2 Abs. 1) (§ 16 BauNVO)

GH 22,50 Gebäudehöhe in m ü. NHN (vgl. Text Ziff. 2 Abs. 2) (§ 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Flächen für den Gemeinbedarf

Ffläche für den Gemeinbedarf
- Dorfplatz -

Straßenverkehrsfläche

Baugrenze (vgl. Text Ziff. 3)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche - Dorfplatz -

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25, Abs. 1a u. § 12 BauGB) von Boden, Natur und Landschaft



DORF-PLATZ

Entwicklungsziel: Extensivgrünland mit Gehölzgruppen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (vgl. Text Ziff. 4 Abs. 2 u. 3)

# Text (Teil B)

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB, § 11 BauNVO)

- (1) Das Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" dient vorwiegend der Unterbringung von der Nahversorgung dienenden Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben.
- (2) Im Teilgebiet 1 ist zulässig Lebensmittel-Einzelhandel als Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.800 m² einschließlich ergänzender Shopflächen für Bäckerei mit Sitzbereich/Verzehr und Lotto- / Postannahmestelle.
- (3) Im Teilgebiet 2 sind zulässig
  - Ladengeschäfte des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche je Ladengeschäft von max. 200 m²,
  - Gastronomiebetriebe,
  - die Nahversorgungsfunktion ergänzende nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und –einrichtungen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB, § 16 BauNVO)

- (1) Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen höchstens überschritten werden um 15 %.
- (2) Die festgesetzte Gebäudehöhe darf für betriebserforderliche technische Anlagen (wie Lüfter, Schomsteine, Antennen) im notwendigen Umfang überschritten werden.

#### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

<sup>1</sup>Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen um bis 2,50 m kann zugelassen werden für untergeordnete Bauteile (wie Außentreppen, Podeste, Vordächer). <sup>2</sup>Im Teilgebiet 2 kann weiterhin zugelassen werden eine Überschreitung der südöstlichen Baugrenze (zum Dorfplatz hin) bis zur Grundstücksgrenze für Terrassenflächen der Außengastronomie.

#### 4. Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 u. Abs. 1a und § 12 BauGB)

- (1) An den festgesetzten Einzelstandorten "Baum anpflanzen" ist jeweils ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang) zu pflanzen.
- (2) Innerhalb der festgesetzten "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen" sind mindestens 6 Laubbäume mit Pflanzqualität nach Abs. 1 zu pflanzen.
- (3) Die mit Erhaltungs- und die mit Pflanzgebot festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

#### 5. Bedingtes Baurecht

(§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

#### Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.02.2017. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.04.2017 im Internet und vom 03.04.2017 bis zum 11.04.2017 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.09.2017 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.06.2017 und 28.06.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 06.03.2018 bis zum 06.04.2018 während folgender Zeiten: Mo, Di. und Do. 08.00 12. 00 Uhr sowie Di. 15.00 18.00 Uhr und Fr. 08.00 13.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Internet am 26.02.2018 und durch Aushang vom 26.02.2018 bis zum 06.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Zusätzlich wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen unter www.amt-achterwehr.de ins Internet eingestellt.

- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 05.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.06.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat am 25.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 23 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Felde 2 8. Aug. 2018

9. Der katastermäßige Bestand am 05 03 2018 sowie die gewinetrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, 4.13.08.2018

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom .31.08.2018... bis zum .10.09.2018. durch Aushang\*ortsüblich bekannt gemacht worden

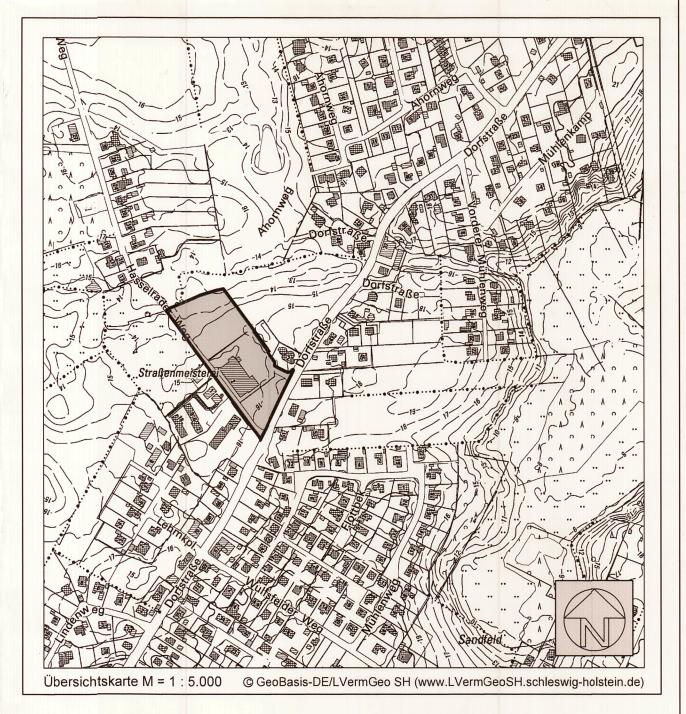
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am ... 08. 09. 2018

Felde.

. in Kraft getreten.

Bürgermeisterin



Baum anpflanzen (vgl. Text Ziff. 4 Abs. 1 u. 3)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

zugleich Teilgebietsgrenze

Nummer des Teilgebietes, z.B. 1

vorhandene Schmutzwasserleitung

vorhandene Bebauung

vorhandene Böschung

Flurstücksnummer, z.B. 101/11

vorhandene Flurstücksgrenze

Geländeoberfläche über NHN, z.B. 15,55 m

II. Darstellungen ohne Normcharakter

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Baum erhalten (vgl. Text Ziff. 4 Abs. 3)

15. Sonstige Planzeichen

(§ 23 BauNVO)

## Gemeinde Felde:

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 23 "Dorfzentrum"

Stand: Ausfertigung



BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG FON 0461/254 81 FAX 0461/263 48 INFO@GRZWO.DE